

TEIL B

zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

mit Wirkung zum 1. Oktober 2020

1. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 30706 in die Nr. 6 der Präambel 23.1 EBM**
2. **Änderung der siebten Bestimmung zum Abschnitt 3.2.1.2 EBM**
 7. Die Gebührenordnungspositionen 03062, ~~03063, 03064~~ und bis 03065 können nur ~~in Fällen~~ berechnet werden, ~~in denen wenn in dem aktuellen Quartal oder dem Quartal, das der Berechnung unmittelbar vorausgeht,~~ eine Versichertenpauschale berechnet wurde.
3. **Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 04535 im Abschnitt 4.5.2 EBM**

04535 **Schweißtest**
Schweißtest zur Mukoviszidose-Diagnostik
4. **Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 09364 im Abschnitt 9.3 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 09364 ist nur in einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer operativer Behandlung berechnungsfähig, ~~Das Datum der Entlassung ist auf dem Behandlungsschein anzugeben.~~
5. **Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 09365 im Abschnitt 9.3 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 09365 ist nur in einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer operativer Behandlung berechnungsfähig, ~~Das Datum der Entlassung ist auf dem Behandlungsschein anzugeben.~~
6. **Aufnahme des Abschnittes 30.5 in die Nr. 3 der Präambel 18.1 EBM**
7. **Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 20364 im Abschnitt 20.3 EBM**

Die Gebührenordnungsposition 20364 ist nur in einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer

*operativer Behandlung berechnungsfähig,
~~d~~Das Datum der Entlassung ist auf dem
Behandlungsschein anzugeben.*

8. Änderung der dritten Anmerkung zur Gebührenordnungsposition 20365 im Abschnitt 20.3 EBM

*Die Gebührenordnungsposition 20365 ist nur in
einem Zeitraum von 28 Tagen nach stationärer
operativer Behandlung berechnungsfähig,
~~d~~Das Datum der Entlassung ist auf dem
Behandlungsschein anzugeben.*

9. Änderung der Legende der Gebührenordnungsposition 33081 im Kapitel 33 EBM

33081 Sonographische Untersuchung von Organen
oder Organteilen bzw. Organstrukturen, die
nicht Bestandteil der
Gebührenordnungspositionen 33000 bis
33002, 33010 bis 33012, 33020 bis 33023,
33030, 33031, 33040 bis 33044, 33050 bis
33052, 33060 bis 33064, 33070 bis 33076, ~~und~~
33080 ~~und~~ **33100** sind, mittels B-Mode-
Verfahren,

10. Änderung der Nr. 4 der Präambel 38.1 EBM

4. Die Gebührenordnungspositionen 38200, 38202, 38205 und 38207 können nur ~~in Fällen~~ berechnet werden, ~~in denen wenn in dem aktuellen Quartal oder dem Quartal, das der Berechnung unmittelbar vorausgeht,~~ eine Versichertenpauschale oder Grundpauschale berechnet wurde.

11. Änderung des dritten Spiegelstriches der Nr. 1 der Präambel 38.3 EBM

- Nachweis über die Begleitung von 20 Hausbesuchen zur Verrichtung medizinisch notwendiger delegierbarer Leistungen in Alten- oder Pflegeheimen oder in anderen beschützenden Einrichtungen bei einem Arzt gemäß Nr. 2 der Präambel 38.1. ~~Bis zum 31. Dezember 2016 kann die Genehmigung auch dann erteilt werden, wenn nachgewiesen wird, dass 10 Hausbesuche begleitet worden sind.~~

12. Änderung der Nr. 3 der Präambel 40.1 EBM

3. Im kurativ-stationären (belegärztlichen) Behandlungsfall können die vom Krankenhaus zu tragenden Kostenpauschalen 40165, 40300 bis 40302 und 40304 und die Kostenpauschalen der Abschnitte 40.8, 40.10, 40.11, 40.13 bis 40.16 ~~17~~ von Belegärzten nicht berechnet werden. Satz 1 gilt für die Kosten nach Nr. 7 der Allgemeinen Bestimmungen entsprechend.

**13. Änderung der Legende der Kostenpauschale nach der
Gebührenordnungsposition 40900 im Abschnitt 40.17 EBM**

40900 Kostenpauschale für die Sachkosten im
Zusammenhang mit der Durchführung der
Leistung entsprechend der
Gebührenordnungspositionen 31401—~~oder~~
36401,

14. Änderung der Gebührenordnungsposition 02200 im Anhang 3 zum EBM

GOP	Kurzlegende	Kalkulationszeit in Minuten	Prüfzeit in Minuten	Eignung der Prüfzeit
02200	Tuberkulintestung	1	0	Keine Eignung Tages- und Quartalsprofil